



Statuten Pro Badi Glarus

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen "Pro Badi Glarus" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Sitz des Vereins ist Glarus GL. Der Verein kann an seinem Sitz im Handelsregister eingetragen werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 – Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige und öffentliche Zwecke.

Er bezweckt insbesondere:

- a. die Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung der öffentlich zugänglichen Badeanstalt Badi Glarus (Schwimmbad Ygruben);
- b. die Förderung von Sport, Gesundheit, Bewegung, sozialer Integration und Kultur;
- c. die Bereitstellung von generationsübergreifenden Freizeit-, Sport- und Begegnungsangeboten;
- d. die Unterstützung und Durchführung von gemeinnützigen Veranstaltungen;
- e. die Sicherstellung eines breiten und kostengünstigen Zugangs für die gesamte Bevölkerung.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen oder kommerziellen Interessen und ist nicht gewinnorientiert. Sämtliche Mittel werden ausschliesslich für die Erfüllung der gemeinnützigen Vereinszwecke verwendet.

Art. 3 – Öffentlicher Zugang

Die Angebote des Vereins und die Infrastrukturen der Badi Glarus (Schwimmbad Ygruben) stehen unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein allen Personen offen.



Art. 4 – Betriebsführung der Badeanstalt

Der Verein kann im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Glarus den Betrieb, Unterhalt und die Weiterentwicklung der Badi Glarus (Schwimmbad Ygruben) übernehmen.

Der Betrieb erfolgt:

- a. gemeinwohlorientiert,
- b. nicht gewinnorientiert,
- c. im öffentlichen Interesse,
- d. unter Einhaltung der geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften,
- e. im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vorgaben der Gemeinde.

Mitglieder

Art. 5 - Aufnahme neuer Mitglieder

Als Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die sich mit dem Zweck gemäss Art. 2 einverstanden erklären. Über die Aufnahme während des laufenden Vereinsjahres entscheidet der Vorstand, unter Vorbehalt der definitiven Zustimmung durch die Hauptversammlung gemäss Art. 65 ZGB.

Art. 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung anlässlich der Gründungsversammlung, oder mit Schreiben an den Vorstand, elektronisch per E-Mail, sowie durch Mitglieder-Eintrag auf der Homepage des Vereins erworben.

Art. 7 - Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich und kann per E-Mail oder Brief an den Vorstand mitgeteilt werden.

Art. 8 - Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beantragen. Die Hauptversammlung entscheidet abschliessend über einen Ausschluss gemäss Art. 65 ZGB. Während dieses Verfahrens ruht die Mitgliedschaft.



Art. 9 - Zustellung von Mitteilungen an die Vereinsmitglieder

Der Vorstand stellt Mitteilungen in der Regel elektronisch zu. An die Mitglieder, die über keinen elektronischen Zugang verfügen, erfolgen diese schriftlich an die zuletzt gemeldete Adresse. An die zuletzt gemeldete E-Mail oder physische Adresse gesandte Mitteilungen gelten als ordnungsgemäss zugestellt. **Die Mitglieder sind gehalten, Adressänderungen unverzüglich dem Vorstand zu melden.**

Art. 10 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle
- d. der operative Betriebsrat (falls gemäss Leistungsvereinbarung erforderlich).

Die Hauptversammlung

Art. 11 - Zuständigkeiten der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung stehen zu:

- a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b. Die Wahl des Vorstandes (In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden)
- c. Die Wahl des Präsidenten (Mitglied des Vorstandes)
- d. Die Wahl des Vizepräsidenten (Mitglied des Vorstandes)
- e. Die Wahl des Kassiers (Mitglied des Vorstandes)
- f. Die Wahl des Aktuars (Mitglied des Vorstandes)
- g. Die Wahl des Informations- & Kommunikations-Verantwortlichen (Mitglied des Vorstandes)
- h. Die Wahl der Revisoren



- i. Die Abnahme des vom Vorstand erstatteten Jahresberichts
- j. Die Abnahme der Jahresrechnung
- k. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- l. Die Änderung der Statuten
- m. Der Entscheid über die Liquidation des Vereins

Art. 12 - Einberufung der Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr vor der Badesaison einberufen. Die Einberufung erfolgt durch elektronische oder schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder mindestens dreissig Tage im Voraus. Eine ausserordentliche Versammlung wird zudem einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt (ZGB Art. 64).

Die Versammlung findet am Sitz des Vereins statt. Sie darf nicht zur Unzeit einberufen werden.

Art. 13 - Beschlussfassung an der Hauptversammlung

Die statutengemäss einberufene Hauptversammlung kann gültig beschliessen, wenn mindestens vier Mitglieder, wovon mindestens zwei Vertreter des Vorstands, anwesend sind. Für die Gründungsversammlung gelten diese Quoten nicht.

Die Versammlung entscheidet bei Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Davon ausgenommen sind Art.14 (Änderung der Statuten) und Art. 34 (Auflösung des Vereins).

Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll erstellt.

Art. 14 - Änderung der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Der Vorstand

Art. 15 - Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er führt sämtliche Geschäfte des Vereins, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder durch diese Statuten der Mitgliederversammlung



übertragen sind. Der Vorstand ist verpflichtet, diejenigen Bücher ordnungsgemäss zu führen, die nach Art und Umfang der Geschäfte des Vereins nötig sind, um die Vermögenslage des Vereins und die mit dem Betrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen. Der Vorstand regelt das Verfahren bei Ausschluss von Mitgliedern (Art. 8).

Art. 16 - Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Bei Bedarf kann der Vorstand in eigener Kompetenz zwei weitere Mitglieder als Beisitzer wählen.

Art. 17 - Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Muss ein Vorstandsmitglied sein Amt vor Ablauf der Amtsdauer niederlegen, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied ernennen.

Art. 18 - Beschlussfassung, Sitzungsleitung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident und zwei der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei dessen Abwesenheit, der Vizepräsident.

Der Präsident, oder bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident, kann anderen Vorstandsmitgliedern die Sitzungsleitung übertragen.

Art. 19 - Zeichnungsberechtigung (geändert)

Der Vorstand legt die Kollektivunterschriften fest.

Art. 20 - Protokollierung der Vorstandssitzungen

Der Vorstand führt über seine Sitzungen Protokoll.

Ehrenamtlichkeit

Art. 21 – Ehrenamtlichkeit

Die Organe und Mitglieder des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.

Für ausserordentliche, fachlich spezialisierte oder zeitlich erhebliche Leistungen, die über die übliche Vereinstätigkeit hinausgehen, kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet



werden.

Diese Entschädigungen müssen marktgerecht, nachweisbar und durch den Vorstand genehmigt sein.

Spesen werden gegen Beleg ersetzt.

Revisionsstelle

Art. 22 - Voraussetzungen

Als Revisoren kommen zwei kaufmännisch versierte Personen in Frage. Sie arbeiten selbständig und unabhängig von den Vorstandsmitgliedern.

Art. 23 - Aufgaben

Die Revisoren prüfen Buchführung, Bilanz und Erfolgsrechnung des Vereins und stellen der Hauptversammlung entsprechende Anträge auf Gutheissung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Operativer Betriebsrat

Art. 24 – Operativer Betriebsrat

Der operative Betriebsrat ist ein Organ des Vereins gemäss Art. 10 und führt den Badebetrieb gemäss Leistungsvereinbarung. Er ist dem Vorstand unterstellt.

Finanzierung

Art. 25 – Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Gönnerbeiträge
- c. Spenden
- d. Crowdfunding (Fundraising)
- e. Erträgen aus dem Badebetrieb



f. Gemeindebeiträgen

Art. 26 - Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder entrichten alljährlich Beiträge an den Verein. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt; er darf jedoch für natürliche Personen Fr. 100.- und für juristische Personen Fr. 2000.- nicht überschreiten. Die Beiträge können für natürliche Personen abgestuft werden (Schüler, Studenten, AHV/IV-Bezüger).

Art. 27 - Gönnerbeiträge

Die Vereinsmitglieder können nebst ihren ordentlichen Mitgliederbeiträgen Gönnerbeiträge entrichten.

Art. 28 - Spenden

Als Spenden werden Beiträge von Nicht-Mitgliedern (Sponsoren, Stiftungen, etc.) und Mitgliedern bezeichnet, die für zukünftige Betriebszwecke zu verwenden sind.

Art. 29 - Crowdfunding, Fundraising

Für bestimmte Aktionen können auf geeigneten elektronischen Plattformen zeitlich begrenzte Crowdfunding Projekte gestartet werden. Weitere Mittel können auch über traditionelle Fundraising Methoden gesammelt werden. Die Mittel aus beiden Methoden fliessen ausschliesslich dem zuvor durch die Hauptversammlung oder den Vorstand bestimmten Zweck zu.

Art. 30 – Zweckgebundene Mittel

Spenden und Betriebsbeiträge werden zweckgebunden eingesetzt und separat ausgewiesen.

Zweckgebundene Mittel dürfen nicht für Vereinsinterne Tätigkeiten oder Vereinsvorteile verwendet werden.

Art. 31 - Mittelverwendung und Vermögensbindung

Sämtliche Erträge des Vereins – einschliesslich Eintrittsgelder, Kioskumsätze, Spenden, Gönnerbeiträge und Gemeindebeiträge – werden vollständig reinvestiert und dienen ausschliesslich des gemeinnützigen Zwecks.

Das Vermögen des Vereins ist unwiderruflich an den Vereinszweck gebunden. Mitglieder erhalten bei ihrem Austritt oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anteil am Vereinsvermögen.



Art. 32 - Haftung

Die Haftung des Vereins ist beschränkt auf seine Mittel. Die Mittel setzen sich aus dem Gesamtvereinsvermögen zusammen. Für Verbindlichkeiten des Vereins sind die Mitglieder nur dem Verein gegenüber und ausschliesslich in der Höhe des fälligen Mitgliederbeitrages haftbar.

Art. 33 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr kann zur Angleichung an das Kalenderjahr vom Vorstand verlängert oder verkürzt werden.

Art. 34 - Auflösung

Die Hauptversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmt.

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an eine steuerbefreite, gemeinnützige Institution im Bereich Sport, Gesundheit, Kultur oder Jugend im Kanton Glarus.

Besondere Bestimmungen

Art. 35 - Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Statuten hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Vorstand und Hauptversammlung sind verpflichtet, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unverzüglich eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt.

Art. 36 - Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Glarus, GL.

Art. 37 - Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Hauptversammlung (16.3.2026) in Kraft und sind sofort gültig. Sie ersetzen die bisherige Version.

Der Präsident: Andreas Schlittler

Der Vizepräsident: Marc Rhyner